

**Mögliche Auswirkungen des Vertragsverletzungsverfahrens  
gegen die Mindest- und Höchstsätze der HOAI**

Kurzgutachten

Berlin/Bonn, den 28. August 2018

## Übersicht:

<b>A.</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>3</b>
<b>B.</b>	<b>Hintergrund .....</b>	<b>3</b>
<b>C.</b>	<b>Bewertung .....</b>	<b>3</b>
I.	Auswirkungen des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens.....	3
	1. Grundzüge des Vertragsverletzungsverfahrens .....	4
	2. Keine unmittelbaren Rechtsfolgen .....	4
	3. Mögliche faktische Folgewirkungen .....	5
II.	Rechtsfolgen eines etwaigen stattgebenden Urteils.....	5
	1. Sachliche Tragweite des Urteils.....	5
	2. Geographische Tragweite des Urteils.....	6
	3. Rechtsfolgen des Urteils .....	7
III.	Mittelbare Auswirkungen für Honorarvereinbarungen .....	8
	1. Bei Mindestsatzunter- oder Höchstsatzüberschreitung .....	8
	2. Bei HOAI-konformer Honorarvereinbarung .....	9
	a) Keine Nichtigkeit nach § 134 BGB .....	9
	b) Keine Störung der Geschäftsgrundlage .....	10
	3. Gestaltung neuer Vergütungsvereinbarungen.....	11

## A. Zusammenfassung

- 1 Die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI sind derzeit geltendes Recht. Die Anhängigkeit des Vertragsverletzungsverfahrens hat hierauf keine unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen.
- 2 Aufgrund eines stattgebenden Urteils im Vertragsverletzungsverfahren wäre der Verordnungsgeber gehalten, die Pflicht zur Beachtung verbindlicher Mindest- und Höchstsätze (§ 7 Abs. 1 HOAI) insgesamt umgehend abzuschaffen. Darüber hinausgehende Vorgaben sind nicht zu erwarten.
- 3 Die mittelbaren Folgen für bestehende Honorarvereinbarungen wären aus rechtlicher Sicht begrenzt: Bei Mindestsatzunter- oder Höchstsatzüberschreitungen könnte regelmäßig keine Honoraranpassung mehr verlangt werden. Der Bestand HOAI-konformer Vereinbarungen wäre in aller Regel nicht gefährdet. Für bestehende und neu abzuschließende Vereinbarungen empfiehlt sich bis auf weiteres keine Anpassung.

## B. Hintergrund

- 4 Mit Aufforderungsschreiben vom 18. Juni 2015 hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 258 AEUV gegen die Bundesrepublik Deutschland eröffnet. Nach Auffassung der Kommission verstoßen die in der HOAI geregelten verbindlichen Mindest- und Höchst Honorarsätze für Planungsleistungen gegen die Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie; im Folgenden: DLRL) und gegen die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 AEUV.
- 5 Das Verfahren ist mittlerweile vor dem EuGH anhängig. Eine Entscheidung dürfte voraussichtlich im Jahr 2019 ergehen.
- 6 Vor diesem Hintergrund wurden wir gebeten, die hypothetischen Folgen eines etwaigen Urteils zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen.

## C. Bewertung

### I. Auswirkungen des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens

- 7 Die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI sind derzeit geltendes Recht. Die Anhängigkeit des Vertragsverletzungsverfahrens hat hierauf keine unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen.

## 1. Grundzüge des Vertragsverletzungsverfahrens

- 8 Das Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV besteht aus zwei Phasen: Ist die Kommission der Auffassung, dass ein Mitgliedstaat gegen Unionsrecht verstößt, so kann sie ihn zunächst außergerichtlich auffordern, den vermeintlichen Verstoß abzustellen.<sup>1</sup> Kommt der Mitgliedstaat dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Kommission (nach ordnungsgemäßem Durchschreiten des Vorverfahrens) den Gerichtshof anrufen.<sup>2</sup>
- 9 Im Rahmen dieses Verfahrens kann allein der Gerichtshof verbindlich feststellen, ob ein Unionsrechtsverstoß vorliegt. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat weder zu einer Verhaltensänderung verpflichten, noch kann sie ihm umgekehrt verbindlich bescheinigen, dass ein bestimmtes Verhalten unionsrechtskonform ist.<sup>3</sup> Der bloße Umstand, dass die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren anhängig macht, hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die nationale Rechtslage.

## 2. Keine unmittelbaren Rechtsfolgen

- 10 Freilich dürfen nach ständiger Rechtsprechung des EuGH alle mitgliedstaatlichen Behörden und Gerichte eine nationale Rechtsvorschrift, die gegen unmittelbar wirksames Unionsrecht verstößt, nicht anwenden.<sup>4</sup> Ferner kann jedes nationale Gericht, wenn es Zweifel an der Unionsrechtskonformität einer nationalen Bestimmung hegt, den EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren um verbindliche Auslegung der europarechtlichen Vorgaben ersuchen (Art. 267 Abs. 1 und 2 AEUV). Ein letztinstanzliches Gericht ist hierzu sogar grundsätzlich verpflichtet (Art. 267 Abs. 3 AEUV).
- 11 Diese Grundsätze sind jedoch rechtlich unabhängig von der Existenz eines Vertragsverletzungsverfahrens. Namentlich kann ein nationales Gericht jederzeit eine Vorlage an den

---

<sup>1</sup> Dieses Vorverfahren gliedert sich wiederum in das sog. Mahnschreiben und die sog. mit Gründen versehene Stellungnahme. Näher *Karpenstein*, in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 63. EL 2017, Art. 258 AEUV Rn. 24.

<sup>2</sup> Im Vertragsverletzungsverfahren betreffend die HOAI hat die Kommission am 23. Juni 2017 den Gerichtshof angerufen.

<sup>3</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 29. September 1998, Kommission/Deutschland, C-191/95, EU:C:1998:441, Rn. 44 ff.

<sup>4</sup> Sogenannter Anwendungsvorrang des Unionsrechts. Siehe EuGH, Urteil vom 9. März 1978, Simmenthal II, C-106/77, EU:C:1978:49, Rn. 17 ff.; *Karpenstein*, Praxis des EU-Rechts, 2. Aufl. 2013 S. 39 ff.

EuGH richten, auch wenn die Kommission bislang nichts unternommen hat.<sup>5</sup> Die Anhängigkeit der Vertragsverletzungsklage betreffend die HOAI hat daher insoweit nichts geändert.

### 3. Mögliche faktische Folgewirkungen

- 12 Etwaige Folgewirkungen rein faktischer Natur sind selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Die mit dem Verfahren verbundene öffentliche Aufmerksamkeit könnte (Zivil-) Prozessparteien dazu bewegen, sich vermehrt auf die vermeintliche Europarechtswidrigkeit der HOAI zu berufen und ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH anzuregen. So sah sich das LG Dresden im Februar 2018 veranlasst, dem EuGH eine Frage zur Unionsrechtskonformität von verbindlichen Mindesthonorarsätzen für Architekten und Ingenieure vorzulegen.<sup>6</sup> Verschiedene Obergerichte haben dagegen die HOAI auf Rechtstreitigkeiten angewandt, ohne eine Vorlage als notwendig zu erachten.<sup>7</sup>

## II. **Rechtsfolgen eines etwaigen stattgebenden Urteils**

- 13 Aufgrund eines der Klage der Kommission stattgebenden Urteils wäre der Verordnungsgeber gehalten, die Pflicht zur Beachtung verbindlicher Mindest- und Höchstsätze (§ 7 Abs. 1 HOAI) insgesamt umgehend abzuschaffen. Darüber hinausgehende Vorgaben sind nicht zu erwarten.

### 1. Sachliche Tragweite des Urteils

- 14 Ein stattgebendes Urteil bezöge sich allein auf die Pflicht zur Einhaltung bestimmter Mindest- und Höchstsätze. Die sonstigen Inhalte der HOAI blieben davon unberührt.
- 15 In ihrer Klageschrift beantragt die Kommission die Feststellung, dass „[d]ie Bundesrepublik Deutschland [...] gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. g) und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG und aus Art. 49 AEUV verstoßen [hat], in dem sie verbindliche Honorare für Architekten und Ingenieure nach Maßgabe der HOAI aufrechterhalten hat.“

---

<sup>5</sup> Vgl. bereits EuGH, Urteil vom 5. Februar 1963, Van Gend en Loos, C-26/62, EU:C:1963:1, S. 26.

<sup>6</sup> LG Dresden, Beschluss vom 8. Februar 2018, 6 O 1751/15. Die Sache dürfte in zeitlicher Hinsicht nach und inhaltlich parallel zum Vertragsverletzungsverfahren entschieden werden.

<sup>7</sup> Siehe etwa OLG Naumburg, Urteil vom 13.04.2017, 1 U 48/11, juris.-Rn. 46; OLG Nürnberg, Beschluss vom 9. Februar 2016, 2 U 1372/15; OLG Oldenburg, Urteil vom 21. November 2017, 2 U 73/17.

- 16 Gegenstand des Verfahrens – und damit eines möglichen Urteils – ist somit allein die Frage, ob die Pflicht zur Einhaltung bestimmter Mindest- und Höchstsätze (§ 7 Abs. 1 HOAI), gegen die genannten unionsrechtlichen Vorschriften verstößt. Mit den in der HOAI enthaltenen Leistungsbildern und sonstigen Regelungen ist der EuGH nicht befasst.<sup>8</sup>
- 17 Dies entspricht auch dem materiell-rechtlichen Maßstab: Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. g) und Abs. 3 DLRL verbieten den Mitgliedstaaten grundsätzlich, Dienstleistungserbringern die Beachtung festgesetzter Mindest- und/oder Höchstpreise vorzuschreiben, sofern dies nicht durch legitime Allgemeinwohlziele gerechtfertigt ist. Andere Vorgaben, die für die sonstigen Bestimmungen der HOAI relevant wären, ergeben sich daraus nicht. Auch die Kommission hat im Zusammenhang mit dem Vertragsverletzungsverfahren betont, dass sie sich allein gegen die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze wendet, die sonstigen Inhalte der HOAI nicht beanstandet und etwaige unverbindliche Honorarempfehlungen für zulässig hielte.

## 2. Geographische Tragweite des Urteils

- 18 Sollte der EuGH die Unionsrechtswidrigkeit der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze feststellen, so bezöge sich das auf den gesamten in § 1 HOAI definierten Anwendungsbereich, also auch auf reine Inlandssachverhalte.
- 19 Die europäischen Grundfreiheiten sind prinzipiell nur auf grenzüberschreitende Sachverhalte anwendbar.<sup>9</sup> Vor diesem Hintergrund bezieht sich die HOAI nach ihrem § 1 nur auf Leistungen von Architekten und Ingenieuren mit Sitz im Inland, die vom Inland aus erbracht werden (sog. Inländer-HOAI). Damit erfasst sie teilweise gleichwohl grenzüberschreitende Sachverhalte im Sinne der Niederlassungsfreiheit, z.B. einen österreichischen Architekten, der ein Büro in Deutschland eröffnet, um von dort Planungsleistungen zu erbringen.<sup>10</sup> In der Praxis sind diese Fälle jedoch eher selten.
- 20 Demgegenüber hat der EuGH vor kurzem entschieden, dass die in Kapitel III enthaltenen Vorschriften der DLRL – anders als die EU-Grundfreiheiten – auch auf rein innerstaatliche

---

<sup>8</sup> Zur Festlegung des Streitgegenstands durch die Kommission siehe *Karpenstein*, in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 63. EL 2017, Art. 258 AEUV Rn. 57.

<sup>9</sup> Ausführlich *Forsthoff*, in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 63. EL 2017, Art. 45 AEUV Rn. 54.

<sup>10</sup> Siehe auch Deutscher Bundestag, Fachbereich Europa, Verbindliche Mindest- und Höchstpreisvorgaben nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure im Lichte der EU-Dienstleistungsrichtlinie und der Niederlassungsfreiheit, 2015, S. 6.

Sachverhalte anwendbar sind.<sup>11</sup> Die im vorliegenden Vertragsverletzungsverfahren streitigen Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. g) und Abs. 3 DLRL sind Teil jenes Kapitels III.

- 21 Sollte der EuGH der Klage der Kommission stattgeben, so müsste die Pflicht zur Einhaltung der Mindest- und Höchstsätze demnach insgesamt abgeschafft werden. Es wäre nicht ausreichend, lediglich grenzüberschreitende Niederlassungsfälle vom Anwendungsbereich der HOAI auszuschließen.

### 3. Rechtsfolgen des Urteils

- 22 Ein stattgebendes Urteil des EuGH im Vertragsverletzungsverfahren enthält die Feststellung, dass der betreffende Mitgliedstaat durch ein bestimmtes Verhalten gegen bestimmte Vorschriften des Unionsrechts verstoßen hat. Der Gerichtshof hat zwar grundsätzlich die Möglichkeit, die Urteilswirkungen auf die Zukunft zu beschränken, dürfte davon im vorliegenden Fall aber keinen Gebrauch machen.<sup>12</sup>
- 23 Das Urteil setzt die unionsrechtswidrige nationale Bestimmung nicht außer Kraft.<sup>13</sup> Es ist gemäß Art. 260 Abs. 1 AEUV an den zuständigen Stellen des Mitgliedstaats, den festgestellten Verstoß „möglichst rasch“ zu beseitigen.<sup>14</sup> Im vorliegenden Fall wäre der Verordnungsgeber folglich gehalten, die Pflicht zur Beachtung verbindlicher Mindest- und Höchstsätze (§ 7 Abs. 1 HOAI) – aber auch nur diese – umgehend abzuschaffen. Etwaige Übergangsfristen sind nicht zu erwarten; sie wären auch grundsätzlich unionsrechtswidrig.
- 24 Von den Rechtsfolgen des Urteils sind die Wirkungen der betroffenen Unionsvorschriften selbst zu unterscheiden. Solange ein Urteil im Vertragsverletzungsverfahren nicht umgesetzt ist, können sich Einzelne vor nationalen Gerichten und Behörden auf die verletzten Unionsvorschriften berufen, sofern diese unmittelbar anwendbar sind (sog. unmittelbare Wirkung). Die nationalen Gerichte und Behörden dürfen die unionsrechtswidrigen nationalen Regelungen dann nicht anwenden (sog. Anwendungsvorrang).<sup>15</sup> Dies wird im folgenden Abschnitt erörtert.

---

<sup>11</sup> Siehe EuGH, Urteil vom 30. Januar 2018, X, C-360/15, EU:C:2018:44, Rn. 98 ff.

<sup>12</sup> Vgl. dazu EuGH, Urteil vom 19. März 2002, Kommission/Griechenland, C-426/98, EU:C:2002:180, Rn. 42.

<sup>13</sup> EuGH, Urteil vom 16. Dezember 1960, Humblet, C-6/60, EU:C:1960:48, S. 1184.

<sup>14</sup> EuGH, Urteil vom 4. Juni 2009, Kommission/Griechenland, C-568/07, EU:C:2009:342, Rn. 51.

<sup>15</sup> Siehe EuGH, Urteil vom 14. Dezember 1982, Waterkeyn, C-314/81, EU:C:1982:430, Rn. 16.

### III. Mittelbare Auswirkungen für Honorarvereinbarungen

- 25 Die mittelbaren Folgen für Honorarvereinbarungen wären begrenzt. Bei Mindestsatzunter- oder Höchstsatzüberschreitungen könnte regelmäßig keine Honoraranpassung mehr verlangt werden. Demgegenüber wäre der Bestand HOAI-konformer Vereinbarungen in aller Regel nicht gefährdet. Bei bestehenden und neu abzuschließenden Vereinbarungen empfiehlt sich bis auf weiteres keine Anpassung.
1. Bei Mindestsatzunter- oder Höchstsatzüberschreitung
- 26 Wie bereits ausgeführt, können sich Einzelne vor nationalen Gerichten und Behörden auf Unionsvorschriften berufen, sofern diese unmittelbar anwendbar sind. Unionsrechtswidrige nationale Regelungen dürfen dann nicht angewendet werden.
- 27 Dies gilt grundsätzlich im Verhältnis Bürger-Staat. Im vorliegenden Fall könnten also Architekten und Ingenieure einer öffentlichen Stelle, die auf die Einhaltung der Mindest- oder Höchstsätze besteht, die DLRL und Art. 49 AEUV entgegenhalten.<sup>16</sup>
- 28 Allerdings haben Richtlinien nach ständiger Rechtsprechung keine unmittelbare Wirkung zu Lasten Privater.<sup>17</sup> Demnach könnte sich beispielsweise ein (privater oder öffentlicher) Auftraggeber in einem Honorarstreit mit einem Architekten oder Ingenieur nicht unmittelbar auf die DLRL berufen, um der Anwendung der HOAI zu entgehen. Ebenso wenig könnte ein Architekt gegenüber einem privaten Auftraggeber unmittelbar die DLRL ins Feld führen. Inwieweit Art. 49 AEUV im Privatrechtsverhältnis gilt, ist nicht abschließend geklärt.<sup>18</sup> Da die Vorschrift aber ohnehin nur auf grenzüberschreitende Sachverhalte anwendbar ist,<sup>19</sup> dürfte ihre praktische Bedeutung vorliegend eher gering sein.
- 29 Wurde in einem Vertrag ein Honorar unterhalb der Mindestsätze vereinbart, so könnte folglich der Architekt oder Ingenieur theoretisch weiterhin eine Erhöhung verlangen, solange die HOAI in Kraft ist.<sup>20</sup> Entsprechendes gilt für einen privaten Auftraggeber im Falle

---

<sup>16</sup> Zur unmittelbaren Wirkung von hinreichend klaren und unbedingten Richtlinienbestimmungen siehe EuGH, Urteil vom 19. Januar 1982, Becker, C-8/81, EU:C:1982:7, Rn. 25.

<sup>17</sup> Siehe etwa Urteil vom 9. März 2004, Pfeiffer, C-397/01, EU:C:2004:584, Rn. 108; *Karpenstein*, Praxis des EU-Rechts, 2. Aufl. 2013 S. 28 f.

<sup>18</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2007, Viking, C-438/07, EU:C:2007:772, Rn. 58; *Krenn*, Common Market Law Review 2012, 177.

<sup>19</sup> Siehe oben Rn. 19.

<sup>20</sup> Ebenso OLG Naumburg, Urteil vom 13.04.2017, 1 U 48/11, juris.-Rn. 46; verfehlt deshalb LG Dresden, Beschluss vom 8. Februar 2018, 6 O 1751/15.

einer Höchstsatzüberschreitung. In der Praxis wird dies jedoch kaum von Erfolg gekrönt sein: Infolge eines entsprechenden EuGH-Urteils wäre der Ordnungsgeber zur umgehenden Abschaffung der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze gehalten.<sup>21</sup> Die geänderte Rechtslage wäre dann im Zivilprozess spätestens in der Revisionsinstanz zu beachten.<sup>22</sup>

## 2. Bei HOAI-konformer Honorarvereinbarung

- 30 Honorarvereinbarungen innerhalb des Rahmens der Mindest- und Höchstsätze würden durch ein etwaiges stattgebendes Urteil im Vertragsverletzungsverfahren grundsätzlich nicht berührt.
- 31 Soweit eine Vereinbarung – etwa auf Grundlage der Orientierungshilfen der Kammern oder der RBBau-Musterverträge – auf die Systematik der HOAI verweist, ist die jeweilige Honorarforderung anhand der betreffenden Regelungen bestimmbar. Auch ein etwaiges EuGH-Urteil stünde einem Rückgriff auf die HOAI zur Honorarermittlung grundsätzlich nicht entgegen, da allenfalls die Pflicht zur Beachtung der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze – nicht aber die sonstigen Inhalte der HOAI – für unionsrechtswidrig erklärt würde.<sup>23</sup> Sollte eine Vereinbarung bereits ein zahlenmäßig beziffertes Honorar innerhalb des Rahmens der HOAI nennen, wäre dies ohnehin unproblematisch.
- 32 Darüber hinaus führte ein etwaiges Urteil des EuGH auch weder zur Nichtigkeit nach § 134 BGB noch zu einer Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB.
- a) Keine Nichtigkeit nach § 134 BGB
- 33 Zwar können prinzipiell auch unionsrechtliche Vorschriften ein gesetzliches Verbot i.S.v. § 134 BGB aufstellen. Dies setzt jedoch voraus, dass sie im betreffenden Rechtsverhältnis unmittelbar anwendbar sind.<sup>24</sup> Wie bereits ausgeführt ist das bei der DLRL und Art. 49 AEUV in den meisten hier relevanten Konstellationen nicht der Fall.<sup>25</sup>
- 34 Jedenfalls enthält das Unionsrecht kein Verbot, ein Honorar in einer der HOAI entsprechenden Systematik und/oder Höhe zu vereinbaren. Art. 15 Abs. 2 Buchst. g) DLRL und

---

<sup>21</sup> Siehe oben Rn. 23.

<sup>22</sup> Dazu BGHZ 141, 329 (336); Kessal-Wulf, in: BeckOK ZPO, 29. Ed. 2018, § 546 Rn. 2.

<sup>23</sup> Siehe oben Rn. 14.

<sup>24</sup> Dazu Armbrüster, in MüKoBGB, 7. Aufl. 2015, § 134 Rn. 37 f.

<sup>25</sup> Siehe oben Rn. 27 ff.

Art. 49 AEUV machen den Parteien eines Architekten- oder Ingenieurvertrages keine Vorgaben bezüglich der Honorargestaltung. Sie verbieten allenfalls dem Gesetz- oder Verordnungsgeber, die Verhandlungsfreiheit der Vertragsparteien durch die Festsetzung verbindlicher Mindest- und Höchst Honorare zu beschränken.<sup>26</sup>

b) Keine Störung der Geschäftsgrundlage

- 35 Auch wäre in aller Regel keine Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB anzunehmen.
- 36 Ein Wegfall der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 1 BGB setzt voraus, dass
- bestimmte Umstände zur Grundlage des Vertrags geworden sind,
  - diese Umstände sich nach Vertragsschluss ändern,
  - die Parteien in Kenntnis der Änderung den Vertrag so nicht geschlossen hätten und
  - einer Partei ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht zugemutet werden kann.
- 37 Nach § 313 Abs. 2 BGB steht einer Umstandsänderung gleich, wenn sich wesentliche Vorstellungen über die Geschäftsgrundlage als falsch herausstellen.
- 38 Gesetzesänderungen und Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung können grundsätzlich zu einem Wegfall der Geschäftsgrundlage führen.<sup>27</sup> Das LG München hat ferner ein EuGH-Urteil im Vertragsverletzungsverfahren, das eine öffentliche Auftragsvergabe für unionsrechtswidrig erklärte, als Wegfall der Geschäftsgrundlage angesehen, der den öffentlichen Auftraggeber zur Kündigung des unionsrechtswidrig vergebenen Vertrages berechtigt.<sup>28</sup> Schließlich hat der BGH entschieden, dass ein Irrtum über die Preisbindung von Wohnraum bzw. über die Angemessenheit eines vereinbarten Honorars ein Fehlen der Geschäftsgrundlage begründen könne.<sup>29</sup>
- 39 Vor diesem Hintergrund ließe sich möglicherweise – in Abhängigkeit vom Einzelfall – annehmen, dass die Unionsrechtskonformität der Mindest- und Höchstsätze zur Grundlage

---

<sup>26</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 5. Dezember 2006, Cipolla, C-94/04, EU:C:2006:758, Rn. 58 f.

<sup>27</sup> Siehe BGHZ 148, 368 Rn. 40 ff. m.w.N.

<sup>28</sup> Siehe LG München, NZBau 2006, 268.

<sup>29</sup> Siehe BGHZ 46, 268; BGH NJW 2010, 1663.

einer Honorarvereinbarung geworden sei. Auch ließe sich dann ein gegenteiliges EuGH-Urteil wohl als wesentliche Änderung im Sinne von § 313 Abs. 1 oder als Zutreten einer Fehlvorstellung im Sinne von § 313 Abs. 2 BGB begreifen. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass einer Partei im Einzelfall der Nachweis gelingen könnte, dass die Honorarvereinbarung in Kenntnis der Unionsrechtslage so nicht geschlossen worden wäre.

- 40 Die Anwendung von § 313 Abs. 1 und 2 BGB dürfte jedoch am Kriterium der Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag scheitern. Hierfür kommt es entscheidend darauf an, ob die Umstandsänderung (bzw. die anfängliche Fehlvorstellung) zu einem erheblichen Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung geführt hat.<sup>30</sup> Auch die soeben angeführten Entscheidungen betrafen Fälle, in denen in Folge einer Rechts- bzw. Rechtsprechungsänderung oder einer Fehlvorstellung über die Rechtslage eine solche Äquivalenzstörung eingetreten war.
- 41 Dass dies vorliegend anzunehmen wäre, ist indes kaum vorstellbar: Erstens beruhen die Honorarsätze der HOAI auf empirischen Untersuchungen hinsichtlich der Kostenstruktur bei Planungsleistungen; eine generelle Unangemessenheit ließe sich deshalb schwerlich begründen. Zweitens sieht § 7 HOAI bereits gewisse Abweichungsmöglichkeiten nach oben und unten vor, um auch eine Angemessenheit im Einzelfall sicherzustellen.<sup>31</sup> Drittens und vor allem ergäbe sich aus einem etwaigen EuGH-Urteil keine Aussage zur Unionsrechtskonformität oder Angemessenheit eines bestimmten Honorars oder zum Gegenwert einer Planungsleistung.
- 42 Mithin wäre in Folge des ausstehenden EuGH-Urteils in aller Regel keine Anpassung oder gar Kündigung bestehender Honorarvereinbarungen nach § 313 BGB zu erwarten.

### 3. Gestaltung neuer Vergütungsvereinbarungen

- 43 Solange die HOAI in Kraft ist, sollten Auftraggeber und Auftragnehmer die betreffenden Mindest- und Höchstsätze einhalten. Insoweit können die gängigen Vertragsmuster bis auf weiteres genutzt werden.

\*\*\*

Dr. Matthias Kottmann

Prof. Dr. Burkhard Messerschmidt

---

<sup>30</sup> Näher Palandt-*Grüneberg*, 77. Aufl. 2018, § 313 Rn. 24.

<sup>31</sup> Vgl. dazu *Söns*, in Messerschmidt/Niemöller/Preussner, HOAI, 2015, § 7 Rn. 35 und 41.